

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 29.03.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Ambulante ärztliche Versorgung im Bürgerschaftswahlkreis 12**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Corona-Pandemie hat verdeutlicht, wie wichtig die medizinische Grundversorgung ist. Unabhängig davon, sollte jedem Bürger grundsätzlich eine all-gemeinmedizinische sowie fachärztliche Versorgung zur Verfügung stehen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die flächendeckende, wohnortnahe vertragsärztliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und Fehlversorgung zu vermeiden, ist maßgeblich Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen). Die Bedarfsplanung ist ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung im jeweiligen Planungsbereich. Zur Bewertung der Versorgungssituation wird durch eine gesetzlich vorgegebene Berechnung ein Versorgungsgrad ermittelt. Der ermittelte Versorgungsgrad ist die Grundlage dafür, ob sich in einem Planungsbereich zusätzliche Ärzte niederlassen können beziehungsweise welche Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung ergriffen werden können. Dabei gilt ein Versorgungsgrad von 100 Prozent als bedarfsgerecht. Auch nach der aktuellen Überarbeitung der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) bleibt räumliche Grundlage für die Ermittlung des Versorgungsgrades zum Stand der vertragsärztlichen Versorgung sowie für die Feststellungen zur Über- oder Unterversorgung in Hamburg der Gesamtbereich der Freien und Hansestadt Hamburg. Für die Stadtteile gibt es keine vorgeschriebenen Quoten für die verschiedenen Fachrichtungen. Nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist Hamburg für alle Facharztgruppen überversorgt (über 110 Prozent).

Zum Versorgungsgrad je Arztgruppe zum aktuell lieferbaren Stand 1. Januar 2020 siehe [https://www.kvhh.net/\\_Resources/Persistent/1/c/a/a/1caa4fca742d926d6805d35f6032e7e431e98f73/20200915%20Versorgungsgrad%20Gesamt%20%28Anlage%202.2%29%2001.01.2020%20inkl.%20Beschlussdatum.pdf](https://www.kvhh.net/_Resources/Persistent/1/c/a/a/1caa4fca742d926d6805d35f6032e7e431e98f73/20200915%20Versorgungsgrad%20Gesamt%20%28Anlage%202.2%29%2001.01.2020%20inkl.%20Beschlussdatum.pdf).

Das Hamburger „Maßnahmenpapier zur flexiblen Gestaltung der ambulanten Versorgung in Hamburg“ (Anlage zum Hamburger-Bedarfsplan der Selbstverwaltung, siehe <https://www.kvhh.net/de/praxis/zulassung/bedarfsplanung.html>) hat sich als Instrument zur punktuellen Nachsteuerung bei lokal konzentrierten Versorgungsengpässen bewährt. Entsprechend seiner Zielsetzung wird es insbesondere bei der wohnortnahen Primärversorgung konsequent genutzt.

Im Übrigen siehe Drs. 21/11112 und 21/18328 und zur Bedarfsplanung allgemein <https://www.g-ba.de/themen/bedarfsplanung/bedarfsplanungsrichtlinie/> und <https://www.kbv.de/html/bedarfsplanung.php>.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise basierend auf Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele ambulante Arztpraxen gibt es im Bürgerschaftswahlkreis 12 unterteilt nach Stadtteilen und Fachrichtungen? Bitte nach Stadtteilen und Fachrichtungen unterteilt auflisten.*

**Antwort zu Frage 1:**

Tabelle

Fachrichtung	Bramfeld	Farmsen-Berne	Steilshoop
Augenärzte	3	5	0
Chirurgen und Orthopäden	0	3	0
Frauenärzte	8	4	0
Hausärzte	32	9	10
Hautärzte	2	2	0
HNO	3	2	0
Kinder- und Jugendärzte	3	5	1
MKG-Chirurgen	1	0	0
Nervenärzte	5	1	0
Psychotherapeuten (ärztliche und nicht ärztliche)	7	7	0
Urologen	2	1	0
gesamt	66	39	11

Quelle: KVH-Stadtteilprofile Stand: 01.01.2021 (Anzahl der zugelassenen Ärztinnen/Ärzte nach Bedarfsplanungsgruppen)

**Frage 2:** *Gibt es vorgeschriebene Quoten für die verschiedenen Fachrichtungen?*

*Wenn ja, welche?*

**Frage 3:** *In welchen Stadtteilen des Bürgerschaftswahlkreises 12 wird diese Quote nicht erfüllt und in welchen Stadtteilen wird die Quote übererfüllt?*

**Antwort zu Fragen 2 und 3:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Stadtteile im Bürgerschaftswahlkreis 12 mit wenigen Arztpraxen besser auszustatten?*

**Antwort zu Frage 4:**

Eine Erhöhung der Ausstattung einzelner Stadtteile in Hamburg mit Arztpraxen ist insbesondere im Wege der Sonderbedarfszulassung möglich. Hierüber entscheiden die Zulassungs- und Beschwerdeausschüsse nach §§ 95 fortfolgende SGB V auf Antrag von Zulassungsbewerbern in eigener Verantwortung. Sie berücksichtigen dabei neben den rechtlichen Vorgaben auch die Kriterien nach der von der Landeskonferenz Versorgung in Hamburg empfohlenen Anlage zum Hamburger Bedarfsplan „Maßnahmenpapier“.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.